
S 7 SO 81/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 SO 81/14
Datum	30.11.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 244/16
Datum	09.05.2018

3. Instanz

Datum	04.04.2019
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Fulda vom 30. November 2016 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Übernahme von Bestattungskosten nach [Â§ 74 SGB XII](#).

Der 1945 geborene Kläger ist der Sohn der 2014 verstorbenen Frau C. A., welche bis zu ihrem Tod in einem Pflegeheim lebte. Weitere Kinder hatte die Verstorbene nicht. Ein Testament der Verstorbenen existiert nach Auskunft des Klägers ebenfalls nicht; der Nachlass der Verstorbenen belief sich lediglich auf ein Guthaben auf dem von der Pflegeeinrichtung geführten Barbetragskonto in Höhe von 362,78 Euro.

Mit dem am 28. Januar 2014 bei dem Beklagten eingegangenen Antrag begehrte der Kl  ger die Gew  hrung einer Beihilfe f  r die Beerdigungskosten seiner Mutter. Er legte Nachweise   ber Beerdigungskosten (Geb  hrenbescheid des Kreiskirchenamtes D-Stadt vom 5. Februar 2014   ber 1.557,00 Euro, Rechnung des Bestattungsunternehmens D. vom 3. Februar 2014   ber 1.339,00 Euro, Rechnung der Fa. E. vom 1. Februar 2014   ber 239,00 Euro) in H  he von insgesamt 3.135,00 Euro vor. In dem entsprechenden Antragsformular auf   bernahme von Bestattungskosten nach [   74 SGB XII](#) f  hrte der Kl  ger, welcher verheiratet ist, unter anderem ein eigenes Einkommen aus einer von der   rzteversorgung Niedersachsen gew  hrte Altersrente in H  he von 2.534,43 Euro/Monat sowie ein Renteneinkommen seiner Ehefrau in H  he von 344,98 Euro/Monat an. Weitere Eink  nfte wurden verneint. Daneben f  hrte der Kl  ger als Verm  genswerte lediglich ein Guthaben auf seinem Girokonto in H  he von 2.495,85 Euro an; weitere Verm  genswerte wurden verneint. Als monatliche Belastungen f  hrte der Kl  ger die Miete f  r ein von ihm und seiner Ehefrau bewohntes Hausgrundst  ck in H  he von 750,00 Euro, Nebenkosten in H  he von 30,00 Euro, Heizkosten in H  he von 110,00 Euro, Aufwendungen f  r eine private Krankenversicherung in H  he von 484,00 Euro, f  r eine Lebensversicherung in H  he von 74,00 Euro, f  r eine private Haftpflichtversicherung in H  he von 26,00 Euro (viertelj  hrlich), f  r eine Hausratversicherung in H  he von 33,00 Euro (viertelj  hrlich) sowie Beitr  ge zu Berufsverb  nden bzw. Gewerkschaften in H  he von 10,00 Euro an. Weiterhin gab er monatliche Belastungen f  r vier Kredite in H  he von insgesamt 1.041,00 Euro an. Insoweit legte der Kl  ger zwar Nachweise   ber die H  he der Kreditverpflichtungen zum Zeitpunkt der Antragstellung vor, Angaben   ber den Grund der Kreditaufnahmen wurden nicht gemacht.

Mit weiterem Schreiben vom 6. M  rz 2014 teilte der Kl  ger auf Nachfrage des Beklagten, wie er seinen Lebensunterhalt sicherstelle, unter anderem mit, dass er Einnahmen aus einer Gutachtert  tigkeit erziele, welche seine wesentliche Einkommensquelle seien. Der Kl  ger legte hierzu eine von ihm gefertigte Gewinn- und Verlustrechnung f  r das Jahr 2013 vor, wonach er in diesem Jahr einen Gewinn von 4.139,23 Euro erzielt habe. Daneben teilte der Kl  ger mit, dass die im Antragsformular angegebenen monatlichen Aufwendungen in H  he von 74,00 Euro nicht f  r eine Lebensversicherung, sondern f  r eine Sterbegeldversicherung get  tigt w  rden. Weiterhin legte er Nachweise   ber zu zahlende Grundbesitzabgaben betreffend das von ihm und seiner Ehefrau angemietete Hausgrundst  ck vor. Schlie  lich legte der Kl  ger auf weitere Aufforderung des Beklagten Kontoausz  ge betreffend das Girokonto seiner Ehefrau f  r den Zeitraum November 2013 bis M  rz 2014 vor, aus denen Zahlungseing  nge des Sohnes des Kl  gers in H  he von jeweils 100,00 Euro am 14. November 2013 und 13. Dezember 2013, in H  he von 300,00 Euro am 13. Januar 2014 sowie in H  he von 500,00 Euro am 13. Februar 2014 hervorgehen.

Mit Bescheid vom 8. April 2014 lehnte der Beklagte den Antrag des Kl  gers auf   bernahme der Bestattungskosten ab. Zur Begr  ndung f  hrte der Beklagte aus, dass von den nachgewiesenen Bestattungskosten die Kosten f  r Kr  nze und Handstr  u  e im Rahmen der Sozialhilfe nicht   bernommen werden k  nnten,

sodass nach Absetzung des verbliebenen Barbetrags Guthabens der Verstorbenen letztlich ein Betrag in Höhe von 2.638,22 Euro als erstattungsfähiger Betrag verbleibe. Der Kläger und seine Ehefrau verfügten bereinigtes Einkommen in Höhe von 2.969,65 Euro/Monat, es ergebe sich daher über ein Einkommensüberschuss (Einkommen über der Einkommensgrenze) in Höhe von 1.133,65 Euro. Im Rahmen der beantragten Hilfe zur Übernahme der Bestattungskosten sei es dem Kläger zuzumuten, das übersteigende Einkommen mehrerer (bis zu vier) Monate zur Deckung der Bestattungskosten einzusetzen. Ein zordernder Einsatz der monatlichen Mittel in Höhe von 100 % des übersteigenden Einkommens gemäß [§ 87 Abs. 1 SGB XII](#) ergebe sich durch den nur einmaligen Hilfebedarf und den nur kurzfristigen Mitteleinsatz (drei Monate). Die nach Abzug des Nachlasses verbleibenden Bestattungskosten könnten somit vom Kläger aus dessen übersteigendem Einkommen innerhalb von drei Monaten (3.400,95 Euro) gezahlt werden. Eine Berücksichtigung von Schuldabtragungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfolgen könne.

Am 29. April 2014 erhob der Kläger Widerspruch und führte zur Begründung aus, dass die monatlichen Schuldabtragungen in Höhe von 1.078,00 Euro zu berücksichtigen seien. Auch seien die Unterkunftskosten um die tatsächlichen Nebenkosten in Höhe von 293,87 Euro zu ergänzen. Der Kläger legte von ihm erstellte handschriftliche Aufstellung der Nebenkosten vor. Daneben seien die Kosten für die Vorhaltung eines Kfz anzuerkennen, da er Gutachter bei Gericht und bei Gutachterkommissionen sei und regelmäßig lange Fahrten erforderlich seien, die durch öffentlichen Nahverkehr nicht zu bewältigen seien. Seine Ehefrau benutze das Fahrzeug für ihre Tätigkeit als Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Stadtkirche A-Stadt. Monatlich seien hier 53,33 Euro für die Kfz-Versicherung und Steuern anzuerkennen. Daneben seien die Zahlungen des Sohnes nicht zu berücksichtigen, da es sich um Rückzahlungen auf Vorschüsse für die Kosten des Studiums handle. Auch seien die Kosten für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung zu niedrig angesetzt worden. Hier seien Kosten von 575,32 EUR, also 70,82 EUR mehr anzuerkennen. Der Kläger vertrat insoweit die Auffassung, dass die angegebenen Kostenpositionen das anzurechnende Einkommen auf einen Betrag reduziere, welcher eine angemessene Lebenshaltung nicht mehr ermögliche.

Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Dezember 2014 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Zunächst sei gemäß [§ 85 SGB XII](#) eine Einkommensgrenze zu ermitteln, der das bereinigte Einkommen gegenüberzustellen sei. Diese Einkommensgrenze errechne sich aus einem Grundbetrag für den Kläger, einen Familienzuschlag für die Ehefrau sowie Unterkunftskosten. Bei der Berechnung der Unterkunftskosten berücksichtige der Beklagte den gesamten von dem Kläger in seiner vorgenannten handschriftlichen Aufstellung genannten Betrag mit Ausnahme der Stromkosten und führte aus, dass der Kläger 11 % der Unterkunftskosten bereits bei der Ermittlung der Einkünfte aus seiner Gutachtertätigkeit eingerechnet habe, sodass von den Aufwendungen 89 % im Rahmen der Berechnung der Einkommensgrenze zu berücksichtigen seien, entsprechend Unterkunftskosten in Höhe von 862,78 Euro/Monat. Sofern auch Stromkosten aufgeführt worden seien, könnten diese

nicht als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, da bereits im Regelsatz ein Anteil für die Haushaltsenergie enthalten sei. Der Beklagte führte aus, dass das monatliche Renteneinkommen der Eheleute sowie die Einkünfte aus der Tätigkeit des Klägers als Gutachter angerechnet würden. Zu Grunde gelegt worden sei für die Gutachtertätigkeit der von dem Kläger errechnete Jahresgewinn für 2013 in Höhe von 344,94 Euro/Monat. Die monatlichen Zahlungen des Sohnes des Klägers seien ebenfalls zu berücksichtigen da sie aus sozialhilferechtlicher Sicht Einkommen im Sinne des [§ 82 Abs. 1 SGB XII](#) darstellten. Der Beklagte errechnete eine Einkommensgrenze in Höhe von 1.918,78 Euro sowie ein bereinigtes Einkommen des Klägers und seiner Ehefrau in Höhe von 2.970,55 Euro, mithin ein die Einkommensgrenze übersteigendes Einkommen in Höhe von 1.051,77 Euro:

Einkommensgrenze In Euro

Grundbetrag nach [§ 85 SGB XII](#) 782,00

Familienzuschlag 274,00

89% der Kaltmiete 667,50

89% der Nebenkosten 26,70

89% der Wasserkosten 21,10

89% der Abwasserkosten 21,51

89% der Kosten für versiegelte Flächen 13,05

89% der Abfallkosten 14,55

89% der Heizkosten 98,37

Einkommensgrenze 1.918,78

Einzusetzendes Einkommen

Rente Prof. Dr. A. 2.534,43

Rente Frau A. 344,98

Einkommen Prof. Dr. A. 344,94

Zahlungen des Sohnes 250,00

Einkommen insgesamt 3.474,35

./. Haftpflichtversicherung 8,70

./. Hausratversicherung 11,02

./. Private Krankenversicherung 484,08

Bereinigtes Einkommen 2.970,55

Einkommen über der Einkommensgrenze 1.051,77

Weiterhin führte der Beklagte aus, dass als besondere Belastung die monatlichen Schuldabtragungen in Höhe von 1.078,00 Euro nicht vom Einkommen abgesetzt werden könnten. Bei der Frage der Zumutbarkeit spiele auch die persönliche Bindung zum Verstorbenen eine Rolle. In der Regel beurteile sich diese nach dem Grad des Verwandtschaftsverhältnisses. Die Verstorbene sei die Mutter des Klägers gewesen, sodass die Aufbringung der Mittel in Höhe von 100 % des übersteigenden Einkommens von 1.051,77 Euro verlangt werden könne. Der Beklagte halte es insoweit für zumutbar, nicht nur das übersteigende Einkommen eines Monats, sondern für einen Zeitraum von bis zu vier Monaten, 4.207,08 Euro, zur Deckung der Bestattungskosten einzusetzen, da es sich nur einmalige Hilfebedarf und einen nur kurzfristige Mitteleinsatz handele.

Mit seiner am 17. Dezember 2014 zum Sozialgericht Fulda erhobenen Klage hat der Kl  ger sein Begehren weiterverfolgt und auf seine Ausf  hrungen im Vorverfahren Bezug genommen.

Mit Urteil vom 30. November 2016 hat das Sozialgericht ohne m  ndliche Verhandlung die Klage abgewiesen. Der Bescheid des Beklagten vom 8. April 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 2014 sei rechtm   ig und verletze den Kl  ger nicht in seinen Rechten. Er habe keinen Anspruch auf   bernahme der Bestattungskosten. Grundlage f  r den geltend gemachten Anspruch ist [   74 SGB XII](#).

Gegen das ihm am 8. Dezember 2016 zugestellte Urteil hat der Kl  ger am 9. Dezember 2016 Berufung zum Hessischen Landessozialgericht eingelegt.

Der Kl  ger tr  gt vor, das Sozialgericht habe den Begriff der Zumutbarkeit falsch ausgelegt. Die finanziellen Belastungen durch den Kredit seien so hoch, dass kein angemessener Selbstbehalt verbleibe. Es bestehe trotz des engen Verwandtschaftsverh  ltnisses kein Raum, finanzielle Aufwendungen zu t  tigen. Das Einkommen seiner Ehefrau sei nicht anzurechnen. Die vier noch laufenden Kredite sicherten zu den jeweiligen Zeitpunkten seine Existenz. Er sei im Jahre 2005 als Chefarzt im Klinikum A-Stadt entlassen worden. Da er 2001 in A-Stadt ein Haus gekauft habe, welches 2005 noch nicht abbezahlt war, habe das Klinikum A-Stadt einen Gro  teil meiner Schulden   bernommen, habe im Gegenzug die H  user in A-Stadt und in D-Stadt sowie s  mtliche Lebensversicherungen   berschrieben bekommen. Bis zum Jahre 2012 habe er im Medizinischen Versorgungszentrum des Klinikums zu der Rente dazu verdient, sodass er den Lebensstandard halbwegs habe halten k  nnen. Er habe zu diesem Zeitpunkt einen Sohn im Studium unterhalten und sei vertraglich daran gebunden gewesen, meine Mutter zu versorgen. Im   brigen habe das Klinikum nicht alle Schulden   bernommen, sodass ich den F. noch selbst habe bedienen m  ssen. Bis zum Jahr 2012 sei mein Dispositionskredit bei der G-Bank AX-Stadt in ein Minus von 20.000 Euro. Nur durch das Darlehen eines Freundes und einen kleinen Kredit der G-Bank AX-Stadt habe er den Dispositionskredit abl  sen k  nnen.

Der Kl  ger beantragt (sinngem   ),
das Urteil des Sozialgerichts Fulda vom 30. November 2016 und den Bescheid des Beklagten vom 8. April 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. Dezember 2014 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm Kosten der Bestattung von Frau C. A. in H  he von 3.135,00 Euro zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zur  ckzuweisen.

Der Beklagte f  hrt aus, nach den vom Kl  ger vorgelegten Unterlagen bediene dieser vier Kredite mit monatlich insgesamt 1071 Euro: zwei Kredite der F. Bank, einen Privatkredit und einen Kredit bei der G-Bank in A-Stadt. Dass die Kredite der Existenzsicherung dienen sollten und keine Konsumkredite seien, sei nicht nachzuvollziehen. Der Unterschied leichte nicht recht ein. Neben den

Absetzungsbeträgen des [Â§ 82 Abs. 2 SGB XII](#) seien Zahlungsverpflichtungen nur in besonderen Ausnahmefällen – etwa bei drohendem Wohnungsverlust – anzurechnen. Allgemeine Schuldverpflichtungen oder Konsumentenkredite fänden indes keine Berücksichtigung. Allein die Aussage, die Kredite hätten jeweils die Existenz des Klägers gesichert, sei durch nichts belegt und auch nicht recht nachvollziehbar. Beim Tod der Mutter hätten der Kläger und seine Ehefrau Renteneinkünfte von mehr als 3.000 Euro mtl. sowie einen mtl. Zuschuss des Sohnes und gelegentliche Einkünfte durch Gutachtertätigkeit bezogen. Es habe offensichtlich keine Notwendigkeit bestanden, die "Existenz zu sichern". Möglicherweise habe es sich bei den Krediten um Verbraucherkredite gehandelt, die dazu dienten, den Lebensstandard aufrecht zu erhalten. Die Bestimmung der Einkommensgrenze richte sich nach [Â§ 85 SGB XII](#) und enthalte auch einen Familienzuschlag für den Ehegatten, weshalb im Rahmen des zur Verfügung stehenden Einkommens auch das Einkommen des Ehegatten zugrunde zu legen sei.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 18. Januar 2018 und der Kläger mit Schriftsatz vom 19. Januar 2018 einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen des Sach- und Streitverhältnisses im Einzelnen wird auf den Inhalt der Gerichts- und der Verwaltungsakte des Beklagten, die Gegenstand der Beratung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da sich die Beteiligten mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt haben ([Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)).

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, denn der Bescheid des Beklagten vom 8. April 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. Dezember 2014 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Dieser hat keinen Anspruch auf die Übernahme der Bestattungskosten durch den Beklagten.

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch ist [Â§ 74 SGB XII](#). Danach werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Der Beklagte ist nach [Â§ 98 Abs. 3 1. Var. SGB XII](#) zuständig, da er der Mutter des Klägers als zuvor leistungsberechtigter Person bis zum Tod Sozialhilfe leistete.

Der Kläger ist als Sohn der Verstorbenen nach [Â§ 8 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen \(Bestattungsgesetz – BestG NRW\)](#) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. 2003, 313) öffentlich-rechtlich zur Bestattung verpflichtet. Seine Verpflichtung ergibt sich auch aus [Â§ 1968 BGB](#), da der Kläger ebenfalls alleiniger Erbe der Verstorbenen ist. Damit ist er dem Grunde nach anspruchsberechtigt.

Die Bestattungskosten erweisen sich nicht in der geltend gemachten Höhe von 3.135,00 Euro als dem Grunde nach erforderlich, da hierin auch Kosten für insgesamt vier Handsträuße zu je 3,50 Euro enthalten sind. Entgegen der Auffassung der Beklagten unterfallen nach Auffassung des Senats neben einem Sarggesteck auch ein Kranz (vgl. hierzu Berlitz in: LPK-SGB XII, 10. Auflage 2015, § 74 Rn. 13) noch die Kosten, die üblicherweise für eine würdige, den örtlichen Gepflogenheiten entsprechende einfache Bestattung anfallen (BSG, Urteil vom 25. August 2011 – [B 8 SO 20/10 R](#)). Unangemessen sind aber die Kosten für vier Handsträuße in Höhe von je 3,50 Euro, denn zum einen entspricht die Verwendung von Handsträußen nicht mehr den Gegebenheiten an eine einfache Bestattung und zum anderen wären allenfalls Kosten für zwei Handsträuße, nämlich für den Kläger und seine Ehefrau erforderlich.

Des Weiteren kann dem Kläger der Einsatz des vorhandenen Nachlasses (Berlitz in: LPK-SGB XII, 10. Auflage 2015, § 74 Rn. 18) zugemutet werden, hier also – worauf der Beklagte im streitgegenständlichen Verwaltungsakt bereits zutreffend hingewiesen hat – das Guthaben in Höhe 362,78 Euro auf dem Barbetragkonto der Verstorbenen im Pflegeheim.

Die Tragung der verbleibenden Kosten der Bestattung in Höhe von 2.765,22 Euro sind dem Kläger auch zumutbar. Der Beurteilungsmaßstab dafür, was dem Verpflichteten zugemutet werden kann, ergibt sich insbesondere aus den allgemeinen Grundsätzen des Sozialhilferechts (BSG, Urteil vom 29. September 2009 – [B 8 SO 23/08 R](#) – juris, Rn. 14, = [BSGE 104, 219](#), m.w.N.). Da [§ 74 SGB XII](#) den Anspruch auf Kostenübernahme nicht zwingend an die Bedürftigkeit des Anspruchsinhabers (des Verpflichteten) knüpft, sondern die eigenständige Leistungsvoraussetzung der Unzumutbarkeit verwendet, nimmt [§ 74 SGB XII](#) im Recht der Sozialhilfe aber eine Sonderstellung ein. Die Regelung unterscheidet sich von anderen Leistungen des fünften bis Neunten Kapitels insbesondere dadurch, dass der Bedarf bereits vorzeitig (vor Antragstellung) gedeckt sein kann, eine Notlage, die andere Sozialhilfeansprüche regelmäßig voraussetzen, also nicht mehr gegeben sein muss. Die Verpflichtung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe setzt nach [§ 74 SGB XII](#) nur voraus, dass die (ggf. bereits beglichenen) Kosten "erforderlich" sind und es dem Verpflichteten nicht "zugemutet" werden kann, diese Kosten zu tragen, ohne ausdrücklich und ausschließlich auf die Bedürftigkeit abzustellen (BSG, Urteil vom 29. September 2009 – [B 8 SO 23/08 R](#) – juris, Rn. 14, = [BSGE 104, 219](#)). Demnach können in [§ 74 SGB XII](#) jedenfalls auch andere als wirtschaftliche Aspekte bei der Würdigung der Zumutbarkeit berücksichtigt werden.

Aber auch die Beantwortung der Frage, inwieweit von einer bestehenden oder eintretenden Bedürftigkeit auf die Unzumutbarkeit geschlossen werden kann, unterliegt Besonderheiten. Einigkeit besteht dahingehend, dass die Bedürftigkeitsprüfung des [§ 19 Abs. 3 SGB XII](#) von der in [§ 74 SGB XII](#) vorgesehenen (besonderen) Zumutbarkeitsprüfung "überlagert wird" (BSG, Urteil vom 25. August 2011 – [B 8 SO 20/10 R](#) – juris, Rn. 25, = [BSGE 109, 61](#)). Im übrigen ist "in besonderer Weise" die Bedürftigkeit im Sinne des SGB XII bezogen auf Leistungen zum Lebensunterhalt ein wesentliches Kriterium der

Zumutbarkeit des [Â§ 74 SGB XII](#); dabei dienen die Ã¼blichen BedÃ¼rftigkeitskriterien (z.B. [Â§Â§ 85 bis 91 SGB XII](#)) als (bloÃe) Orientierungspunkte fÃ¼r die Beurteilung der Zumutbarkeit (BSG, Urteil vom 25. August 2011 â [B 8 SO 20/10 R](#) â, juris, Rn. 25, = [BSGE 109, 61](#)). MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der BedÃ¼rftigkeit ist das FÃ¼lligwerden der entsprechenden Schuldverpflichtungen des KlÃ¤gers; ein spÃ¤terer Wegfall der BedÃ¼rftigkeit ist aus GrÃ¼nden des effektiven Rechtsschutzes ohne Bedeutung (BSG, Urteil vom 25. August 2011 â [B 8 SO 20/10 R](#) â, juris, Rn. 25, = [BSGE 109, 61](#); differenzierender BSG, Urteil vom 29. September 2009 [B 8 SO 23/08 R](#) â, juris Rn. 17, = [BSGE 104, 219](#)).

MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die FÃ¼lligkeit der hier im Zusammenhang mit der Bestattung entstandenen Kosten ist der Monat Februar 2014. Der Senat folgt insoweit der jÃ¼ngeren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach es allein auf den FÃ¼lligkeitsmonat ankommt. In diesem Monat stehen den â noch verbleibenden â erforderlichen Bestattungskosten in HÃ¶he von 2.765,22 Euro bereinigtes Einkommen des KlÃ¤gers, das die Einkommensgrenze des [Â§ 85 SGB XII](#) von 1.836 Euro Ã¼berschreitet, in HÃ¶he von jedenfalls 693,73 Euro gegenÃ¼ber.

Dabei kann der Senat die in Literatur und Rechtsprechung nicht abschlieÃend geklÃ¤rte Frage offen lassen, ob die BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung allein auf die zur Bestattung verpflichteten Personen zu beziehen ist oder ob die Regelungen Ã¼ber die Einstandsgemeinschaft auch in den FÃ¤llen des [Â§ 74 SGB XII](#) uneingeschrÃ¤nkt gelten (fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung von Einkommen und VermÃ¶gen jedenfalls des vom Bestattungspflichtigen nicht getrennt lebenden Ehegatten: Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 9. MÃ¤rz 2011 â [L 9 SO 19/09](#) â, Rn. 33, juris; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 20. Juni 2013 â [L 8 SO 365/10](#) â, juris; LSGt Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 25. Februar 2016 â [L 7 SO 262/15](#) â, juris; Berlit: in LPK-SGB XII, 11. Auflage 2018, Â§ 74 Rn. 13; a. A. Greiser/Eicher in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, [Â§ 74 SGB XII](#), Rn. 68; Schlette in: Hauck/Noftz, SGB, 05/13, Â§ 74 SGB XII, Rn. 12) mit der Folge der BerÃ¼cksichtigung der Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse der Ehefrau des KlÃ¤gers, weil [Â§ 19 Abs. 3 SGB XII](#) fÃ¼r alle besonderen Leistungen des SGB XII uneingeschrÃ¤nkt Anwendung finde.

Jedenfalls dann, wenn BedÃ¼rftigkeit im Sinne des SGB XII besteht (vgl. hierzu auch Senatsurteil vom 6. Dezember 2017, L 4 SO 53/16), ist die Ãbernahme der Bestattungskosten durch den Verpflichteten diesem nicht zumutbar. Dies ist hier aber selbst dann nicht der Fall, wenn das Renteneinkommen der Ehefrau des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 353,40 Euro im Monat Februar 2014 unberÃ¼cksichtigt bleibt, denn in diesem Monat floss dem KlÃ¤ger allein Ehefrau Einkommen in HÃ¶he von 3.034,43 Euro (2.534,43 Euro Rente des KlÃ¤gers sowie Zahlungen des Sohnes in HÃ¶he von 500 Euro) zu, von dem BeitrÃ¤ge zur Hausratversicherung (8,27 Euro), privaten Krankenversicherung (484,08 Euro), Haftpflichtversicherung (6,52 Euro) und dem Berufsverband (5,83 Euro), mithin 504,70 Euro abzusetzen waren. Es ergibt sich hieraus ein bereinigtes Einkommen in HÃ¶he von 2.529,73 Euro. Soweit der KlÃ¤ger erstinstanzlich andere (hÃ¶here) Beitragsverpflichtungen vorgetragen hat, stehen dem die von ihm selbst vorgelegten Unterlagen entgegen, darÃ¼ber

hinaus hat er im Berufungsverfahren hierzu nichts mehr vorgetragen.

Entgegen der Auffassung des KlÄgers waren dabei nicht die Aufwendungen fÄ¼r den Betrieb seines PKW zu berÄ¼cksichtigen. Zutreffend hat der Beklagte insoweit darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen nach [Ä§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII](#) handelt. Die Aufwendungen sind auch insbesondere deshalb nicht berÄ¼cksichtigungsfÄ¼hig, weil die Kfz-Haltung sozialhilferechtlich billigenswert wÄ¼re. Soweit der KlÄger das Kfz im Rahmen seiner GutachtenÄtigkeit zu Fahrten zur UniversitÄtsbibliothek H-Stadt nutzt, um dort Literaturstudien zu tÄtigen, ist nicht ersichtlich, warum der KlÄger fÄ¼r diese Fahrten nicht Äffentliche Verkehrsmittel nutzen kann. Es handelt sich daher auch nicht um mit der Erzielung von Einkommen notwendige Aufwendungen i. S. v. [Ä§ 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII](#).

Ferner kÄnnen entgegen der Auffassung des KlÄgers auch nicht seine erheblichen monatlichen Ratenzahlungsverpflichtungen vom Einkommen abgesetzt werden, da nach dem Vorbringen des KlÄgers die den Ratenzahlungsverpflichtungen zugrunde liegende Darlehensaufnahme offenbar der Sicherung seines Lebensstandards diene, Ratenzahlungsverpflichtungen sozialhilferechtlich aber nicht anerkannt werden kÄnnen, wenn sie allein der Schuldentilgung dienen. Allenfalls im Rahmen der Kosten der Unterkunft ist eine BerÄ¼cksichtigung von Zinszahlungen mÄglich, dafÄ¼r dass die Ratenzahlungsverpflichtung des KlÄgers aber dem Erhalt der seiner Wohnung dient, gibt es keinerlei Anhaltspunkte, vielmehr wohnt der KlÄger zur Miete.

Dem KlÄger ist jedenfalls der Einsatz des im Monat Februar 2014 die Einkommensgrenze nach [Ä§ 85 SGB XII](#) Ä¼bersteigenden Einkommens in HÄhe von 693,73 Euro zumutbar, hierfÄ¼r spricht insbesondere die verwandtschaftliche NÄhe des KlÄgers zu seiner verstorbenen Mutter. FÄ¼r besondere UmstÄnde, die insoweit eine weitergehende Zumutbarkeitsbetrachtung erforderlich machen wÄ¼rden, bestehen keine Anhaltspunkte; hierfÄ¼r ist auch nichts vorgetragen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist im Rahmen der Anwendung des [Ä§ 74 SGB XII](#) die "BedÄ¼rftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII bezogen auf Leistungen zum Lebensunterhalt ein wesentliches Kriterium der Zumutbarkeit". Damit wird zunÄchst, aber nicht allein auf die MÄstÄbe der [Ä§Ä§ 85 ff. SGB XII](#) verwiesen, die fÄ¼r alle Hilfen nach den FÄ¼nften und Neunten Kapitel gelten und bereits deshalb anzuwenden sind (vgl. H. Schellhorn, in: Schellhorn/Hohm/Schneider, SGB XII 19. Aufl. 2015, Ä§ 74 Rn. 2). Hat dagegen ein etwaiges Einkommen die Einkommensgrenze des [Ä§ 85 SGB XII](#) Ä¼berschritten, rechtfertigt dies allein noch nicht zwingend den Einsatz des die Einkommensgrenze Ä¼berschieÄenden Teils des Einkommens (BSG, Urteil vom 29. September 2009 â [B 8 SO 23/08 R](#) â, juris, Rn. 19 = [BSGE 104, 219](#)). Wegen der vergleichsweise hohen Kosten einer Bestattung kann es vielmehr dazu kommen, dass bei ausschlieÄlicher Betrachtung des Einkommens in dem konkreten Monat eine BedÄ¼rftigkeit im Sinne des SGB XII auch bei einem sonst deutlichen Ä¼bersteigen der Einkommensgrenze in Betracht kommt (krit. Greiser/Eicher in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014 (Stand 2. November 2017), [Ä§ 74 SGB XII](#), Rn. 65); da

insoweit [Â§ 87 Abs. 3 SGB XII](#) im Hinblick auf eine Aufteilung der Bestattungskosten nicht anwendbar ist (vgl. hierzu auch LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 9. März 2011 [L 9 SO 19/09](#)), ist folglich das "Bedürftigwerden" durch die Übernahme der Bestattungskosten in der Zumutbarkeitsprüfung mit zu berücksichtigen (Senatsurteil vom 6. Dezember 2017, L 4 SO 53/16). Ein solcher Fall ist hier gegeben: Bei ausschließlicher Betrachtung des Fälligkeitsmonats Februar 2014 würde der Kläger bedürftig im Sinne des SGB XII werden, würde er die vollen Bestattungskosten tragen müssen. Wegen der Bedürftigkeitsprüfung des [Â§ 19 Abs. 3 SGB XII](#) "überlagernden" besonderen Zumutbarkeitsprüfung im Anwendungsbereich des [Â§ 74 SGB XII](#) (vgl. BSG, Urteil vom 25. August 2011 [B 8 SO 20/10 R](#), juris, Rn. 25, = [BSGE 109, 61](#)) und unter Berücksichtigung der systematischen Stellung der Norm im 9. Kapitel des SGB XII (Hilfe in anderen Lebenslagen) sind im Rahmen der Prüfung der eigenständigen Leistungsvoraussetzung der Sonderregelung des [Â§ 74 SGB XII](#) ([BVerwGE 105, 51](#) ff) nach höchststrichterlicher Rechtsprechung neben den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten zwar auch andere Momente zu berücksichtigen (BSG, Urteil vom 29. September 2009 [B 8 SO 23/08 R](#), [BSGE 104, 219-227](#), SozR 4-3500 Â§ 74 Nr. 1, Rn. 16). Der Begriff der Zumutbarkeit ist damit nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls auszulegen. Je enger das Verwandtschaftsverhältnis oder die rechtliche Beziehung war, desto geringer sind in der Regel die Anforderungen an die Zumutbarkeit des Einkommens- und Vermögensschatzes. Umgekehrt können etwa zerrüttete Verwandtschaftsverhältnisse höhere Anforderungen an die Zumutbarkeit begründen. Entscheidend sind jeweils die Verhältnisse des Einzelfalls (BSG, Urteil vom 29. September 2009 [B 8 SO 23/08 R](#), [BSGE 104, 219-227](#), SozR 4-3500 Â§ 74 Nr. 1, Rn. 16).

Diese rechtfertigen es im vorliegenden Fall eines engen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Mutter und Sohn und dem deutlich über der Grenze des [Â§ 85 SGB XII](#) liegenden Einkommen des Klägers und zwar nicht nur im konkret zu betrachtenden Monat Februar 2014 sondern auch darüber hinaus sowie dem Umstand, dass es sich um einen lediglich einmaligen Bedarf handelt, die Übernahme der gesamten Kosten der Bestattung durch den bestattungsverpflichteten Kläger als zumutbar zu erachten. Dies gilt jedenfalls, wenn wie hier die Bestattungskosten insgesamt in einem Zeitraum von lediglich vier Monaten durch einzusetzendes Einkommen gedeckt werden können (vgl. zur Heranziehung des Einkommensüberhangs von vier Monaten i. E. Ähnlich: LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 9. März 2011 [L 9 SO 19/09](#), juris Rn. 51).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) und folgt der Entscheidung der Hauptsache.

Die Revision war nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen. Der Senat misst der Frage der Heranziehung eines Einkommensüberhangs über den Bedarfsmonat hinaus grundsätzliche Bedeutung zu.

Erstellt am: 12.11.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024